

Wasserverband Nordhausen
Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

Wasserverband Nordhausen

Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

☎ (0 36 31) 60 71-0
☎ (0 36 31) 60 71 60
✉ info@wvn-online.de
🌐 www.wvn-online.de

AG Jena HRA 401 153
Steuer-Nr. 157/149/21646

IBAN
DE73 8205 4052 0030 0191 82
BIC
HELADEF1NOR
Kreissparkasse Nordhausen

Gläubiger-ID
DE 50 WVN 000 000 22155

Geschäftszeiten
Mo – Mi: 9.00 – 15.30 Uhr
Do: 9.00 – 17.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.30 Uhr
Termine außerhalb der
Geschäftszeiten bitte
nach Vereinbarung

**24-Stunden
Bereitschaftsdienst
0 8000 / 140 140**

bisheriger Eigentümer

Name (bei mehreren Eigentümern alle Namen) / Firma		Kunden-Nr.
Straße, Nr. (aktuelle Anschrift)		
PLZ	Ort	
Telefon	E-Mail	

neuer Eigentümer

Name (bei mehreren Eigentümern alle Namen) / Firma	
Straße, Nr. (aktuelle Anschrift)	
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail

Objekt

Straße, Nr.	Verbrauchsstellen-Nr.
PLZ	Ort

Zählerstände

Datum der Ablesung / Eigentumsübergang	Wasserzähler-Nr.	Wasserzählerstand in m ³
--	------------------	-------------------------------------

➤ Zusätzlich zu diesem Formular ist eine **Kopie der 1. und 2. Seite des Kaufvertrages** einzureichen, aus dem der Verkäufer und Käufer sowie das betreffende Grundstück hervorgehen!

Verkäufer

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Käufer

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Rechtliche Grundlage

Die Lieferung von Trinkwasser erfolgt auf der Grundlage der Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbands Nordhausen (WBS), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 21.02.2007, und ihrer Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 13.06.2007, i.V.m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d.F.d.B.v. 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S.127).

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbands Nordhausen (GS-WBS), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 28.03.2018, ihrer 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 13.05.2023 und ihrer 2. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 04.04.2025, i.V.m. §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d.F.d.B.v. 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S.396). Die Satzungen können beim Wasserverband Nordhausen (WVN) während der Geschäftszeiten oder unter www.wvn-online.de eingesehen werden.

Der Wasserverband berechnet Grund- und Verbrauchsgebühren. Es werden Abschläge auf die Verbrauchsabrechnung jeweils am 01.03., 01.05., 01.07, 01.09 und 01.11. eines jeden Jahres erhoben. Die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt einmal im Kalenderjahr.

Gebühren

Durch die **Grundgebühr** wird ein Teil der Vorhaltekosten abgedeckt. Diese sind erforderlich, um Ihnen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr Trinkwasser in jeder von Ihnen benötigten Menge bereitzustellen. Die Grundgebühr wird taggenau unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben. Die Berechnung der Grundgebühr ist in §§ 3 und 5 der Gebührensatzung ausführlich erläutert.

Die Grundgebühren betragen für Wasserzähler:

Dauerdurchfluss	netto	7% USt	brutto	Tarif
(m³/h)	(€/Jahr)	(€/Jahr)	(€/Jahr)	
Q ₃ 4	186,23	13,04	199,27	301
Q ₃ 10	1.489,84	104,29	1.594,13	302
Q ₃ 16	2.979,68	208,58	3.188,26	303

Die Grundgebühren für Wasserzähler größer als Q₃ 16 entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührensatzung, die Sie auf unserer Internetseite unter www.wvn-online.de einsehen können.

Die **Verbrauchsgebühr** wird nach der Menge des entnommenen Trinkwassers berechnet. Diese Menge wird durch Ablesung des Wasserzählers exakt bestimmt. Ist der Wasserverbrauch gemäß § 4 Abs. 2 GS-WBS nicht oder nicht exakt feststellbar, so wird er geschätzt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter entnommenem Trinkwasser:

	netto	7% USt	brutto
	(€/m³)	(€/m³)	(€/m³)
ab dem 01.01.2025	2,60	0,18	2,78

Der WVN erhebt in der Regel fünf angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die zu erwartende Gebührenschuld. Grundlage bildet der Vorjahresverbrauch Trinkwasser unter Berücksichtigung der Grundgebühr.

Meldepflichten

Bitte teilen Sie dem Wasserverband jede Beschädigung des Trinkwasseranschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich mit (§ 9 Abs. 6 WBS).

Sie sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Falls Sie zusätzliche Verbrauchseinrichtungen in Betrieb nehmen möchten, durch die sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöhen würde, so bitten wir Sie, uns dies unbedingt vorher mitzuteilen (§ 13 Abs. 2 WBS).

Eigentümerwechsel

Sollten sich für Ihr Grundstück die Eigentumsverhältnisse ändern, so informieren Sie uns bitte schriftlich (§ 21 Abs. 1 WBS). Bitte benutzen Sie unser Eigentümerwechselformular. Dieses finden Sie unter www.wvn-online.de. Auf Wunsch wird Ihnen dieses Formular auch per Post zugesendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Wasserverband Nordhausen, Hallesche Straße 132, 99734 Nordhausen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Nordhausen, Grimmallee 23, 99734 Nordhausen gewahrt. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, das heißt, er entbindet Sie nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühr.

Informationen zu sonstigen Forderungen und Gesamtforderung

Die in diesem Bescheid angegebenen sonstigen Forderungen und die Gesamtforderung dienen nur zur Information. Die sonstigen Forderungen sind nicht Bestandteil dieses Bescheides. Ihre Fälligkeiten und Rechtsbehelfsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Ausgangsbescheiden. Wir bitten Sie daher zu beachten, dass ein Widerspruch gegen die sonstigen Forderungen und die Gesamtforderung auf der Grundlage dieses Bescheides nicht möglich ist.

Hinweise für den Zahlungsverkehr im SEPA-Verfahren für unsere Lastschriftkunden

Die jeweiligen **Bankbelastungstage** für die auf der Vorderseite ausgewiesenen Beträge entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Regeln.

Für den noch auszugleichenden Betrag aus der Jahresverbrauchsabrechnung des vergangenen Jahres gilt:

Bei einer Restforderung wird der auf der Vorderseite des Bescheides unter „zu zahlen aus diesem Bescheid“ ausgewiesene Betrag wie folgt ausgeglichen:

Bei einer Fälligkeit vom 02. bis zum 15. eines Monats gilt:

Liegt das Fälligkeitsdatum der Forderung zwischen dem 02. und 15. eines Monats, so belasten wir Ihr Konto am 15. des Monats.

Sollte der 15. kein Bankarbeitstag sein (Sa, So, Feiertag), so belasten wir Ihr Konto an dem auf den 15. folgenden Bankarbeitstag.

Bei einer Fälligkeit vom 16. bis zum 31. eines Monats sowie den 01. des Folgemonats gilt:

Liegt das Fälligkeitsdatum der Forderung zwischen dem 16. und letzten Tag eines Monats sowie den 01. des Folgemonats, so belasten wir Ihr Konto am ersten Tag des Folgemonats. Sollte der erste Tag des Folgemonats kein Bankarbeitstag sein (Sa, So, Feiertag), so belasten wir Ihr Konto an dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Für die für das folgende Jahr ausgewiesenen Vorausleistungen gilt:

Die auf der Vorderseite ausgewiesenen Beträge werden in der ausgewiesenen Höhe zu den angegebenen Fälligkeiten von Ihrem Konto eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag sein (Samstag, Sonntag, Feiertag), so wird der jeweilige Betrag am auf den Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag eingezogen. Falls uns das Lastschriftmandat nicht durch den Grundstückseigentümer erteilt worden ist, so sollte dieser als unser Kunde den Kontoinhaber unbedingt über die Beträge, Fälligkeiten und Bankbelastungstage informieren.

Datenschutz

Ihre im Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Es gelten die Vorschriften der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Detaillierte Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten (www.wvn-online.de).

Fragen zu Ihrer Verbrauchsabrechnung

Zählerstände, Tarife, Vorauszahlungen, geleistete Zahlungen:
Telefon (0 36 31) 60 71-33 und -32.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeiter selbstverständlich auch persönlich zur Verfügung.

Geschäftszeiten:

Mo – Mi: 9.00 – 15.30 Uhr Do: 9.00 – 17.00 Uhr Fr: 9.00 – 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie Termine im WVN **stets vorab** telefonisch. Nur so können wir gewährleisten, dass Ihnen der für Sie zuständige Mitarbeiter auch persönlich zur Verfügung steht. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

► Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates



Wasserverband Nordhausen
Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

Wasserverband Nordhausen

Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

☎ (0 36 31) 60 71-0
☎ (0 36 31) 60 71 60
✉ info@wvn-online.de
🌐 www.wvn-online.de

AG Jena HRA 401 153
Steuer-Nr. 157/149/21646

IBAN
DE73 8205 4052 0030 0191 82
BIC
HELADEF1NOR
Kreissparkasse Nordhausen

Verbrauchsstelle

Name, Vorname des Eigentümers

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Kunden-Nr.

Verbrauchsstellen-Nr.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name, Vorname (falls abweichend)

Telefon für Rückfragen

Straße, Nr. (falls abweichend)

PLZ, Ort (falls abweichend)

IBAN

BIC

(Angabe des BIC kann entfallen, wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.)

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Wasserverband Nordhausen Zahlungen für Trinkwassergebühren für die oben angegebene Verbrauchsstelle bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem o. g. Konto einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Wasserverband Nordhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann die Erstattung des belasteten Betrages innerhalb von acht Wochen (beginnend mit dem Belastungsdatum) verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Abweichender Kontoinhaber

Falls das Lastschriftmandat nicht durch den Grundstückseigentümer erteilt wird, so trägt der Eigentümer dafür Sorge, dass der Kontoinhaber über zukünftig einzuziehende Beträge, Fälligkeiten und Bankbelastungstage informiert wird.

Zahlungsart: ☒ wiederkehrend

Kontoinhaber

Ort, Datum

Unterschrift

Gläubiger-ID
DE 50 WVN 000 000 22155

Geschäftszeiten
Mo – Mi: 9.00 – 15.30 Uhr
Do: 9.00 – 17.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.30 Uhr
Termine außerhalb der Geschäftszeiten bitte nach Vereinbarung

**24-Stunden
Bereitschaftsdienst
0 8000 / 140 140**

Hinweise zu SEPA und zum erteilten Lastschriftmandat

SEPA – Single Euro Payment Area

bedeutet einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum. Durch europaweit standardisierte Überweisungen und Lastschriften kann man in ganz Europa einheitlich bargeldlose Überweisungen und Lastschriften in Euro vornehmen. Derzeit kann neben SEPA auch das bisherige deutsche Zahlverfahren angewendet werden.

Ab 01. Februar 2014 ist eigentlich nur noch das SEPA-Verfahren möglich.

Statt Kontonummer und Bankleitzahl wird die IBAN verwendet, diese finden Sie auf Ihren Kontoauszügen und können sie bei Ihrer Bank erfragen. Die Gutschrift erfolgt immer innerhalb eines Bankarbeitstages nach Auftragserteilung.

SEPA – Basis-Lastschrift

Mit einer SEPA-Basis-Lastschrift können Sie Ihre Gebühren bequem von Ihrem Konto einziehen lassen. SEPA-Lastschriften erfolgen immer bargeldlos (online). Der Einreicher muss die Lastschriften bei der ersten oder einer Einmal-Lastschrift 5 Geschäftstage und bei Folgelastschriften 2 Geschäftstage vor der Fälligkeit bei der Bank vorlegen (Standardvorlagefristen). Die deutschen Banken bieten für inländische Basis-Lastschriften ab November 2013 verkürzte Einreichfristen von einheitlich einem Bankarbeitstag vor Fälligkeit an. Der Zahlungspflichtige hat ein Erstattungsrecht von 8 Wochen nach der Belastung ohne Angabe von Gründen. Der Erstattungsanspruch verlängert sich auf 13 Monate nach der Belastung, wenn dafür kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt.

Der Zahlungsempfänger benötigt zum Einziehen fälliger Beträge ein SEPA-Lastschriftmandat vom Zahlungspflichtigen.

SEPA – Lastschrift-Mandat

Das SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt den Zahlungsempfänger, fällige Beträge einzuziehen und weist die Bank des Zahlungspflichtigen an, die Lastschrift einzulösen. Vor dem Einzug ist eine schriftliche Vorabinformation (Pre-Notification) des Zahlungspflichtigen mit Angabe des Betrages und der Fälligkeit (Bankbelastungsdatum) vorzunehmen. Der WVN informiert Sie auf seinen Gebührenbescheiden und Rechnungen oder über separate Schreiben.

Angaben des Zahlungsempfängers:

- Name und Adresse
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatsreferenz (Kennzeichen zur eindeutigen Zuordnung zum erteilten Mandat, Wasserverband: „WVN“ + 7-stellige laufende Nummer)
- Kennzeichnung, ob einmalige oder wiederkehrende Zahlung (Trinkwassergebühren: wiederkehrend)

Angaben des Zahlungspflichtigen:

- Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (Anschrift ab 02/2014 optional, für den WVN jedoch für die Pre-Notification erforderlich)
- IBAN und BIC
- Unterschrift und Unterschriftsdatum

Datenschutz

Der WVN verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO. Detaillierte Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten (www.wvn-online.de).